

Entsprechungserklärung

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Hess AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutsche Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz

11.12.2012

Vorstand und Aufsichtsrat der Hess AG erklären, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium für Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 15. Mai 2012 (der "DCGK") mit den folgenden Ausnahmen entspricht und entsprechen wird:

- **Selbstbehalt in der D&O-Versicherung des Aufsichtsrats (Ziffer 3.8 Absatz 3 DCGK):**
Die Gesellschaft begrüßt grundsätzlich einen angemessenen Selbstbehalt des Aufsichtsrats in Höhe seiner eineinhalbfachen Jahresvergütung im Rahmen seiner D&O-Versicherung. Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft erhalten eine feste Vergütung von TEUR 15 und der Vorsitzende des Aufsichtsrats TEUR 20. Vor dem Hintergrund dieser Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sieht die Gesellschaft einen Selbstbehalt im Rahmen der D&O-Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder für nicht angebracht.
- **Diversity und Berücksichtigung von Frauen (Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 DCGK):**
Regeln zur Vielfalt (*Diversity*) und zur Berücksichtigung von Frauen bei der Zusammensetzung des Vorstands wurden bislang noch nicht festgelegt. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die fachliche Eignung als Voraussetzung für die Besetzung die genannten Kriterien überwiegt.
- **Vorsitz in bestimmten Aufsichtsratsausschüssen (Ziffer 5.2 Abs. 2 DCGK):**
Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft lediglich aus drei Mitgliedern besteht, werden keine Ausschüsse gebildet. Daher übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats auch nicht den Vorsitz in etwaigen Ausschüssen, die die Vorstandsverträge und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten.
- **Ausschüsse des Aufsichtsrats (Ziffer 5.3 DCGK):**
Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft lediglich aus drei Mitgliedern besteht, werden keine Ausschüsse gebildet.

- Benennung von Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, insbesondere Berücksichtigung von Diversity und angemessene Beteiligung von Frauen (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 und 2 DCGK):

Regeln zur Vielfalt (*Diversity*) und zur Berücksichtigung von Frauen bei den Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurden bislang noch nicht festgelegt. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die fachliche Eignung und die Kenntnis des Unternehmens als Voraussetzungen für die Besetzung die genannten Kriterien überwiegen.

- Aufsichtsratsvergütung (Kodex Ziff. 5.4.6 Abs. 2):

Vorstand und Aufsichtsrat sehen eine erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats als nicht sinnvoll an. Einerseits würde eine am Erfolg des Unternehmens orientierte Vergütung des Aufsichtsrates im Grundsatz seiner Kontrollfunktion zuwiderlaufen; andererseits sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass eine erfolgsorientierte Vergütung sinnvollerweise nur an operativen Ergebnissen des Konzerns anknüpfen kann, auf die der Aufsichtsrat nur wenig Einfluss hat. Die Bindung einer erfolgsorientierten Aufsichtsratsvergütung an die Höhe von ausgeschütteten Dividenden hält die Gesellschaft für problematisch, da diese von Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vorgeschlagen wird und die erfolgsorientierte Vergütung damit zumindest zum Teil von den Begünstigten selbst bestimmt würde.

- Öffentliches Zugänglichmachen des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen und von Zwischenberichten binnen 45 Tagen jeweils nach Ende des entsprechenden Berichtszeitraums (Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK):

Die Gesellschaft ist bestrebt in naher Zukunft auch dieser Empfehlung zu entsprechen. Die gegenwärtig vorhandenen Prozesse und Systeme der Gesellschaft sind jedoch bisher nicht auf die sichere Einhaltung der in der Empfehlung enthaltenen zeitlichen Vorgabe ausgelegt. Die Gesellschaft beabsichtigt, in jedem Fall sämtliche Konzernabschlüsse innerhalb von vier Monaten nach dem entsprechenden Berichtszeitraum und sämtliche Zwischenfinanzinformationen innerhalb von zwei Monaten nach dem entsprechenden Berichtszeitraum, wie nach jeweils dem WpHG und der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse vorgesehen, rechtzeitig zu veröffentlichen.

Aufsichtsrat

Vorstand

